

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft

Leuna-Kötzschau

Nr. 25/2009	Amtliche Bekanntmachungen und Informationen	26. Juni 2009
-------------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 25. Juni 2009
2. Bekanntmachung der Fischerprüfung des Landkreises Saalekreis
3. Bekanntmachung für die Ergänzungswahl zum Gemeinderat am 27. September 2009 in der Gemeinde Horburg- Maßlau gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen- Anhalt (KWO LSA)
4. Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters für die Gemeinde Horburg- Maßlau

1 . Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 25. Juni 2009

Öffentliche Beschlüsse

01/ 03/ 01 E Bebauungsplan Nr. 8.3 „Industriegebiet Leuna Nord – West – teilweise Aufhebung

1. Der Stadtrat der Stadt Leuna zieht (im Hinblick auf die angezeigten gegebene Zuständigkeit) von Ausschüssen die unter 'Gegenstand der Vorlage' benannte Angelegenheit gemäß § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) an sich.
2. Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, dass der Entwurf der Planung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes sowie das von der Verwaltung durchgeführte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB gebilligt werden.
3. Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt das Ergebnis der Abwägung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen.
4. Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt die Planung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8.3 "Industriegebiet Leuna Nord-West", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

36/ 15/ 05 E Änderung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 8.4 "Halde am Standort Leuna", Bestätigung des Satzungsbeschlusses

1. Der Stadtrat der Stadt Leuna zieht (im Hinblick auf die ansonsten gegebene Zuständigkeit von Ausschüssen) die unter 'Gegenstand der Vorlage' benannte Angelegenheit gemäß § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) an sich.
2. Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, dass die Änderungen des Entwurfs des Bebauungsplanes sowie das von der Verwaltung durchgeführte Verfahren der erneuten Beteiligung nach Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB gebilligt werden.
3. Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt das Ergebnis der Abwägung der im Rahmen der erneuten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen.
4. Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt erneut und bestätigt den Beschluss des Bebauungsplans 8.4 "Halde am Standort Leuna", bestehend aus der Planzeichnung und der nach Offenlage ergänzten Begründung mit Umweltbericht, als Satzung.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Genehmigung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 2 BauGB fortzuführen und die Genehmigung des Bebauungsplans nach deren Erteilung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, dass die Stadt Leuna hiermit eine Selbstverpflichtung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 2002 – 4 CN 1.02 – und Beschluss vom 18. Juli 2003 – 4 BN 17.98 –) eingeht, wonach zur Kompensation des auf der Halde nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8.4 möglich werdenden naturschutzrechtlichen Eingriffe durch die Aufnahme der zugelassenen Nutzungen folgende Maßnahmen realisiert werden und folgende Flächen (sämtlich außerhalb des Plangebietes) in der Stadt Leuna rechtlich gesichert zur Verfügung stehen:
 - a) Teilbereich des sogenannten Lagers West, nordwestlich der Hochhalde Leuna, Gemarkung Leuna, Flur 2, Teilfläche des Flurstücks 382, soweit im Eigentum der Stadt Leuna stehend,
 - b) Entsiegelung einer geschlossenen Betonfläche unmittelbar östlich der Hochhalde Leuna, Gemarkung Leuna, Flur 2, Teilfläche von ca. 2500 m², im Eigentum der Stadt Leuna stehend,
 - c) Grundstück Gemarkung Leuna Flur 1 Flurstück 1189/51, nordöstlich der Hochhalde Leuna,
 - d) Aufforstung einer Fläche im Bereich östlich des Chemiestandortes Leuna, Gemarkung Leuna Flur 22 Flurstück 387/17, im Eigentum der Stadt Leuna stehend,
 - e) Um- und Ausbau eines ehemaligen Luftschutzbunkers im Jahnweg zu einem Fledermausquartier, Grundstück Gemarkung Leuna Flur 1 Flurstück 55/53, im Eigentum der Stadt Leuna stehend.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

2 . Bekanntmachung der Fischerprüfung des Landkreises Saalekreis

Fischerprüfung

Der Landkreis Saalekreis als Untere Fischereibehörde teilt mit, dass am 12. September 2009 die nächste Fischerprüfung in Merseburg stattfindet.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung können ab sofort – spätestens bis zum 13. August 2009 – gestellt werden.

Antragsformulare sind bei der Unteren Fischereibehörde, Domplatz 2, 06217 Merseburg (Zimmer 104, Telefon: 03461/40 12 15) erhältlich. Der Antrag kann direkt in der Behörde gestellt und die Gebühr dort bezahlt werden.

Die Fischerprüfungsgebühr beträgt für Kinder ab acht Jahre und Jugendliche 28,00 Euro und für Erwachsene 56,00 Euro.

Bei Anträgen über den Postweg ist der Einzahlungsnachweis für die Prüfungsgebühr beizufügen.

Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Prüfung ein 30-stündiger Pflichtlehrgang absolviert werden muss. Ausgenommen davon sind Teilnehmer an der Jugendfischerprüfung.

Informationen über Lehrgangstermine und -inhalte erhalten Interessenten über die Untere Fischereibehörde.

Gemäß der Änderung des Fischereigesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist seit 2006 die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung.

3 . Bekanntmachung für die Ergänzungswahl zum Gemeinderat am 27. September 2009 in der Gemeinde Horburg- Maßlau gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen- Anhalt (KWO LSA)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 KWO LSA wird hiermit der Name des Gemeindevahlleiters für die Ergänzungswahl öffentlich bekannt gemacht:

Gemeindevahlleiter

Jürgen Seifert

c/o

VGem Leuna-Kötzschau

Rathausstraße 1

06237 Leuna

Leuna, 26 . Juni 2009

gez. Seifert

Bürgermeister

4 . Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters für die Gemeinde Horburg- Maßlau

1. Termin der Ergänzungswahl

Gemäß § 72 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land-Sachsen- Anhalt vom 24. Februar 1994, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis am

12.06.2009 für die Ergänzungswahl zum Gemeinderat in der Gemeinde Horburg-Maßlau folgenden Wahltermin bestimmt:

Wahltag: Sonntag, 27. September 2009

Wahlzeit: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

2. Anzahl der Gemeinderäte

Der neu zu besetzende Gemeinderat der Gemeinde Horburg-Maßlau besteht aus **10 Gemeinderäten**, vgl. § 36 Abs. 3 GO LSA.

In der Ergänzungswahl zum Gemeinderat der Gemeinde Horburg-Maßlau sind vier Gemeinderäte zu wählen.

3. Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihn zu benennenden Bewerber beträgt bei der Wahl zum Gemeinderat Horburg-Maßlau **15** Bewerber, vgl. § 21 Abs. 4 KWG LSA.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten, vgl. § 21 KWG LSA.

4. Zahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag für den Gemeinderat Horburg-Maßlau muss 4 Unterschriften enthalten.

5. Bestimmungen für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bereits im Gemeinderat der Gemeinde Horburg-Maßlau enthalten sind

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen ist die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder Vertretungsberechtigten der Wählervereinigung ausreichend:

1. Bei einer Partei oder Wählervereinigung, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (12.06.2009) in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.
2. Bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag LSA durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
3. Bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, genügt die eigene Unterschrift, vgl. § 21 KWG LSA.

Parteien und Wählergruppen, für welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA zutreffen (Gültigkeit für die Gemeinderatswahl)

a) im Bundes- und Landtag vertreten
Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Linkspartei (Die LINKE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)

b) im Gemeinderat vertreten
Für folgende Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG zu:

<i>Einzelbewerber</i>	<i>Beyer, Achim</i>
<i>Einzelbewerber</i>	<i>Sitte, Uwe</i>
<i>Einzelbewerber</i>	<i>Mertig, Michael</i>

6. Beschränkungen hinsichtlich der Wahlvorschläge

1. Ein Wahlberechtigter darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl als Bewerber benannt werden.
2. Eine Partei oder Wählervereinigung darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Eine Partei, Wählervereinigung oder ein Einzelbewerber darf sich nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen, vgl. § 23 KWG LSA.
4. **Erklärungen zu Wahlvorschlagsverbindungen** sind gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA **schriftlich**, versehen mit der **Unterschrift** des zuständigen Parteiorgans, des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe bzw. des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin **übereinstimmend** einzureichen.

7. Bestimmung der Bewerber

1. Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl, hierzu besonders gewählt worden sind. Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche, so sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge der Partei in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung ihrer Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen.
2. Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschläge von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend.
3. Eine Abschrift der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen, vgl. § 24 KWG LSA.

8. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat sind beim

Gemeindewahlleiter
Jürgen Seifert
c/o
VGem Leuna-Kötzschau
Rathausstraße 1
06237 Leuna

bis zum

Montag, dem 03. August 2009, 18:00 Uhr

einzureichen, vgl. § 21 Abs. 2 KWG LSA.

Hinweis:

Die KWO LSA sieht für folgende Anzeigen, Vorschläge usw. Formblätter vor, die Sie im Interesse der Vollständigkeit der Angaben verwenden sollten:

- Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl
- Formblatt für die Unterstützungsunterschriften
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- Zustimmungserklärung der Bewerber(innen)
- Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Ausstellung der Bewerber(innen); Protokoll der geheimen Wahl

Diese Formblätter können bei der VGem Leuna-Kötzschau, Hauptamt, angefordert bzw. bezogen werden.

Hauptamt	Tel. 03461 840- Herr Lörzer -120 Frau Schwich -112 Frau Schwope - 140
Einwohnermeldeamt	Leuna 03461 840 135 Außenstelle Günthersdorf 034638 56 108

Telefax: 84 01 60 oder 81 32 22

Horburg-Maßlau, 26. Juni 2009

gez. Seifert
Gemeindevahlleiter

gez. Dr. D. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

<p>Impressum: Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; Verantwortlich: Hauptamt Auflagenhöhe: 200 Stück Druck: VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden. Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120</p>
